**Deutscher Bundestag**
**11. Wahlperiode**

**Drucksache 11/3855**

18. 01. 89

Sachgebiet 786

# Beschlußempfehlung *)

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

## zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 11/2851 —

## Entwurf eines Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz — AgrStatG)

### A. Problem

Mit dem Gesetz über Agrarstatistiken wird eine Anpassung der wichtigsten agrarstatistischen Einzelgesetze an die Anforderungen, denen statistische Rechtsvorschriften nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Volkszählungsgesetz 1983 und dem Bundesstatistikgesetz vom 22. Januar 1987 genügen müssen, vorgenommen.

Die Novellierung wird auch zum Anlaß genommen, aus fachlichen Gründen erforderliche Änderungen vorzunehmen.

### B. Lösung

Nach den Anforderungen des § 9 des Bundesstatistikgesetzes werden bei den einzelnen Agrarfachstatistiken in der sie anordnenden Rechtsvorschrift die Erhebungsprogramme bestimmter als bisher gefaßt. Außerdem werden die Erhebungs- und Hilfsmerkmale festgelegt und voneinander unterschieden sowie der jeweilige Berichtszeitraum oder Zeitpunkt geregelt und der Kreis der zu Befragenden präziser bestimmt. Die Übermittlung von Einzelangaben wird ebenfalls den Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes angepaßt.

*) Bericht der Abgeordneten Wimmer (Neuötting), Kroll-Schlüter folgt.

Die bisher bestehenden einzelgesetzlichen Rechtsvorschriften werden in einer gemeinsamen Rechtsgrundlage zusammengefaßt.

Bei den fachlichen Änderungen wurde darauf geachtet, daß die für die Feststellung und Analyse der vielgestaltigen Anpassungsvorgänge im Agrarbereich unentbehrlichen vergleichbaren Zeitreihen weiterhin gewährleistet werden.

## C. Alternativen

keine

## D. Kosten

Für die laufende Durchführung der durch dieses Gesetz angeordneten Statistiken wird mit Mehrkosten von durchschnittlich 1,65 Mio. DM in jedem Jahr gerechnet, wobei beim Bund kein Mehrbedarf an Haushaltsmitteln entsteht.

Für neue oder zu ändernde Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme entstehen beim Bund und bei den Ländern einmalige Programmierkosten in Höhe von 4,26 Mio. DM.

Die Kosten der alle 10 Jahre stattfindenden Landwirtschaftszählung betragen bei Bund und Ländern im Durchschnitt jährlich 5,94 Mio. DM, wenn Vorbereitung, Erhebung und Auswertung in einem Zeitraum von etwa 8 Jahren erfolgen.

## Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf — Drucksache 11/2851 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung zuzustimmen.

Bonn, den 18. Januar 1989

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

| | | |
|---|---|---|
| **Müller (Schweinfurt)** | **Wimmer (Neuötting)** | **Kroll-Schlüter** |
| Vorsitzender | Berichterstatter | |

Beschlüsse des 10. Ausschusses

# Entwurf eines Gesetzes über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz — AgrStatG)

Inhaltsübersicht



Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

## Allgemeine Vorschrift

§ 1

**Anordnung als Bundesstatistik**

Nach Maßgabe dieses Gesetzes werden folgende Agrarfachstatistiken als Bundesstatistiken durchgeführt:

1. die Bodennutzungserhebung,
2. die Viehzählung,
3. die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft,
4. die Agrarberichterstattung,
5. die Landwirtschaftszählung,
6. die Ernteerhebung.

ZWEITER TEIL

## Agrarfachstatistiken

ERSTER ABSCHNITT

### Bodennutzungserhebung

ERSTER UNTERABSCHNITT

#### Allgemeine Vorschrift

§ 2

**Einzelerhebungen**

Die Bodennutzungserhebung umfaßt folgende Einzelerhebungen:

1. Flächenerhebung,
2. Bodennutzungshaupterhebung,
3. Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung,
4. Baumschulerhebung,
5. Obstanbauerhebung.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

## Flächenerhebung

§ 3

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Flächenerhebung sind die Gemeinden und gemeindefreien Gebiete.

§ 4

**Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt**

Die Flächenerhebung wird allgemein alle vier Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres durchgeführt.

§ 5

**Erhebungsmerkmale**

Erhebungsmerkmale der Flächenerhebung sind:

1. die Bodenflächen nach der Art der tatsächlichen Nutzung,

2. die Bodenflächen nach der in einem Flächennutzungsplan (§ 5 des Baugesetzbuches) dargestellten Art der Nutzung; Bodenflächen, die in einem Flächennutzungsplan nicht dargestellt sind, werden unter Berücksichtigung der sonstigen planungsrechtlichen und der tatsächlichen Verhältnisse entsprechend den Darstellungen eines Flächennutzungsplanes zugeordnet.

DRITTER UNTERABSCHNITT

## Bodennutzungshaupterhebung

§ 6

**Erhebungseinheiten**

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. die Betriebe nach § 48 Abs. 1,

2. Flächen eines Bewirtschafters von zusammen mindestens einem Hektar, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden,

3. sonstige Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden.

§ 7

**Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale**

Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein in jedem Jahr, in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg alle zwei Jahre, beginnend 1991; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten, in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz zusätzlich Merkmale über den Anbau von Hopfen, erhoben;

2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1991; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;

3. repräsentativ bei 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1993, in die Erhebung einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Die Merkmale über den Zwischenfruchtanbau werden alle vier Jahre, beginnend 1993, erhoben.

§ 8

**Erhebungsmerkmale und Berichtszeit**

(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten: der Betriebssitz und der Sitz der Erhebungseinheit ohne Betriebseigenschaft, die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten, die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen, der Rechtsgrund des Besitzes, natürliche Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen (§ 48 Abs. 3), die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,

2. beim Anbau von Hopfen: die Fläche, das Alter und die Sorte,

3. bei der Nutzung der Bodenflächen: die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.

(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen und nach Absatz 1 Nr. 2 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Zeitraum zwischen der ersten Aufforderung zur

Auskunftserteilung für die Erhebung des vorangegangenen Jahres und des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr. Der Berichtszeitraum für den Zwischenfruchtanbau sind die Monate Juni des Vorjahres bis Mai des laufenden Jahres.

VIERTER UNTERABSCHNITT

## Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung

§ 9

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 48 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen zum Verkauf angebaut werden,
2. sonstige Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren oder Zierpflanzen für den Verkauf angebaut werden.

§ 10

### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung wird im Monat Juli durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1992; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen, bei Gemüse und Zierpflanzen auch über die Anzucht von Jungpflanzen, erhoben;
2. repräsentativ bei 10 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 1 stattfindet; hierbei werden Merkmale über den Anbau von Gemüse und Erdbeeren erhoben.

(2) In den Ländern Berlin und Bremen wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

§ 11

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind:

1. beim Anbau von Gemüse und Erdbeeren: die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung, bei Spargel und Erdbeeren außerdem der Stand der Ertragsfähigkeit, jeweils nach der Anbaufläche, bei den Erhebungen nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 zusätzlich die Grundfläche sowie der Anbau zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen bei der Erzeugung und beim Absatz jeweils nach der Anbaufläche,
2. beim Anbau von Zierpflanzen: die Grundfläche, die Pflanzengruppen, Pflanzenarten, Kulturformen, Arten der Eindeckung und die Verwendungszwecke jeweils nach der Anbaufläche sowie die Zahl der erzeugten Topf- und Ballenpflanzen nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und Kulturform,
3. bei der Anzucht von Jungpflanzen: die Pflanzenarten.

(2) Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

## Baumschulerhebung

§ 12

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind:

1. die Betriebe nach § 48 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben,
2. sonstige Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden.

§ 13

### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Baumschulerhebung wird allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1990, in der Zeit von Juli bis August durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumschulflächen erhoben.

(2) Die Erhebung wird in den Ländern Baden-Württemberg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein in jedem Jahr durchgeführt.

§ 14

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Baumschulerhebung sind die Gesamtfläche einer Baumschule, die Flächen der Bestände an Obstgehölzen, Obstunterlagen, Ziergehölzen und Forstpflanzen sowie die Zahl, die Arten, das Alter, die Anzuchtmerkmale und der Entwicklungsstand der Pflanzen.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

SECHSTER UNTERABSCHNITT

## Obstanbauerhebung

### § 15

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Obstanbauerhebung sind:

1. Betriebe nach § 48 Abs. 1 mit Baumobstflächen, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind,
2. sonstige Baumobstflächen eines Bewirtschafters, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind.

### § 16

### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

Die Obstanbauerhebung wird allgemein alle fünf Jahre, beginnend 1992, in der Zeit von Januar bis Juni durchgeführt. Es werden Merkmale über die Nutzung der Baumobstflächen erhoben.

### § 17

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitpunkt

(1) Erhebungsmerkmale der Obstanbauerhebung sind die Gesamtfläche des Baumobstanbaus sowie die Obstarten, die Obstsorten, die Anbausysteme, die Pflanz- und Umveredlungszeitpunkte und die Verwendungszwecke des Obstes jeweils nach der Fläche und der Zahl der Bäume.

(2) Der Berichtszeitpunkt ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

ZWEITER ABSCHNITT

## Viehzählung

### § 18

### Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten der Viehzählung sind:

1. die Betriebe nach § 48 Abs. 1, soweit dort Rinder, Schweine, Schafe, Pferde oder Geflügel gehalten werden,
2. sonstige Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart.

(2) Die Erhebungen erfassen die Bestände, die sich zum Berichtszeitpunkt im unmittelbaren Besitz des Betriebsleiters oder sonstigen Viehhalters befinden, ohne Rücksicht auf das Eigentum oder die sonstigen Rechtsgründe des Besitzes. Bei vorübergehend leerstehenden Ställen in der Geflügelhaltung zum Berichtszeitpunkt ist derjenige Bestand maßgeblich, der vor der letzten Stallräumung vorhanden war, sofern diese nicht mehr als sechs Wochen zurückliegt.

### § 19

### Erhebungsart, Periodizität, Berichtszeitpunkt, Merkmale

(1) Die Viehzählung wird durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1990, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel erhoben;
2. repräsentativ bei 80 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1989, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern, Schweinen und Schafen erhoben;
3. repräsentativ bei 40 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zu den Berichtszeitpunkten 3. April und 3. August; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Schweinen erhoben;
4. repräsentativ bei 40 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. Juni; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schafen erhoben.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird nur die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 durchgeführt.

### § 20

### Erhebungsmerkmale

Erhebungsmerkmale der Viehzählung sind:

1. bei den Beständen an Rindern und Schafen: die Zahl, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere,
2. bei den Beständen an Schweinen: die Zahl der Tiere nach Lebendgewichtklassen und Nutzungszweck, bei Zuchtschweinen außerdem das Geschlecht und bei Zuchtsauen die Trächtigkeit,
3. bei den Beständen an Pferden: die Zahl und, außer bei Ponys und Kleinpferden, das Alter der Tiere,
4. bei den Beständen an Geflügel: die Zahl, die Art, das Alter, das Geschlecht und der Nutzungszweck der Tiere.

DRITTER ABSCHNITT

## Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft

### § 21

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3. Im Jahr der Landwirtschaftszählung sind die Betriebe nach § 48 Abs. 1 Erhebungseinheiten.

### § 22

### Erhebungsart, Periodizität, Merkmale

(1) Die Erhebung über die Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wird repräsentativ bei 90 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr, beginnend 1990, durchgeführt; hierbei werden Merkmale über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben. Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten.

(2) In den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg wird die Erhebung nach Absatz 1 nur alle zwei Jahre, beginnend 1991, durchgeführt.

(3) Im Jahr der Landwirtschaftszählung wird die Erhebung allgemein durchgeführt.

### § 23

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeitraum

(1) Erhebungsmerkmale der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft sind:

1. beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit sowie die Nichtbeschäftigung,
2. bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 31. März oder 1. April bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb und im Haushalt des Betriebsinhabers sowie die Gewährung von Kost und Wohnung, im Jahr der Landwirtschaftszählung zusätzlich die Art der Entlohnung und die Berufsausbildung,
3. bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit.

(2) Der Berichtszeitraum sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.

VIERTER ABSCHNITT

## Agrarberichterstattung

ERSTER UNTERABSCHNITT

## Allgemeine Vorschriften

### § 24

### Programme und Periodizität

(1) Die Agrarberichterstattung umfaßt folgende Programme:

1. Grundprogramm (§ 27),
2. Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),
3. Zusatzprogramm (§ 30).

Ergänzungs- und Zusatzprogramm sollen in Verbindung mit den Angaben für das Grundprogramm erhoben werden.

(2) Die Agrarberichterstattung wird alle zwei Jahre, beginnend 1991, durchgeführt.

### § 25

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarberichterstattung sind:

1. beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 die Betriebe nach § 48 Abs. 1,
2. beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3, beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie beim Zusatzprogramm gemäß § 30 die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3.

### § 26

### Rechenwerte

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erstellung der Rechenwerte, die zusammen mit den Angaben zur Agrarberichterstattung für eine Systematisierung der Betriebe erforderlich sind.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

## Binnenfischereierhebung

§ 41

### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Binnenfischereierhebung sind:

1. die Betriebe, die Fluß- oder Seenfischerei zu Erwerbszwecken mit einem Fischfang von jährlich mindestens zehn Dezitonnen Fisch betreiben,
2. die Betriebe, die Fischhaltung oder Fischzucht zu Erwerbszwecken betreiben und über eine Erzeugungsfläche von mindestens einhundert Quadratmetern Forellen- oder fünftausend Quadratmetern Karpfenteich verfügen,
3. die Betriebe, die zu Erwerbszwecken in Netzgehegen, Behältern oder in ähnlichen Einrichtungen jährlich mindestens fünf Dezitonnen Fisch erzeugen.

§ 42

### Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Binnenfischereierhebung wird allgemein 1994 im ersten Halbjahr durchgeführt.

(2) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 1 werden Merkmale über die befischten Gewässer und den Fischfang erhoben.

(3) Bei Betrieben nach § 41 Nr. 2 und 3 werden Merkmale über die Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen, die fischwirtschaftlich genutzten Anlagen, die Erzeugung und die Futtermittel erhoben.

(4) Bei allen Arten der Binnenfischerei werden Merkmale über die Betriebszweige, den Erwerbscharakter, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers, die Arbeitskräfte und die Berufsbildung des Betriebsleiters erhoben.

§ 43

### Erhebungsmerkmale und Berichtszeit

(1) Erhebungsmerkmale der Binnenfischereierhebung sind:

1. bei den befischten Gewässern: die Art und Größe,
2. beim Fischfang: die Fangmenge nach der Art der Fische und des Betriebes,
3. bei der Fischhaltung in Netzgehegen, Behältern oder ähnlichen Einrichtungen: die Art, Zahl und das Volumen der Gehege,
4. bei den fischwirtschaftlich genutzten Anlagen: die Art und Größe,
5. bei der Erzeugung: die Menge nach der Art der Fische, Erzeugungsrichtung und der Anlagen,
6. bei den Futtermitteln: der Verbrauch nach der Art des Futters und der Fische,
7. bei den Betriebszweigen: die Art,
8. bei den Arbeitskräften: die Zahl der Arbeitskräfte nach der Familienangehörigkeit (§ 22 Abs. 1 Satz 2), dem Geschlecht und Arbeitszeitgruppen,
9. beim Erwerbscharakter: die Art,
10. bei der Rechtsstellung des Betriebsinhabers: Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristische Person,
11. bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die fachbezogene Berufsbildung nach der Art des Abschlusses.

(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 9 bis 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.

SECHSTER ABSCHNITT

## Ernteerhebung

§ 44

### Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfaßt:

1. Erntevorausschätzung,
2. Ernteberichterstattung,
3. Besondere Ernteermittlung.

§ 45

### Erntevorausschätzung

Das Statistische Bundesamt schätzt jährlich von Januar bis Juli Hektarerträge für Getreide, Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln für den Durchschnitt des in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallenden Gebietes voraus.

§ 46

### Ernteberichterstattung

(1) Die Ernteberichterstattung wird in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin und Bremen, in den Monaten April bis November durchgeführt. Sie umfaßt Schätzungen über voraussichtliche und endgültige Naturalerträge des laufenden Jahres. Ergänzend werden die Merkmale Wachstumsstand und wachstumsbeeinflussende Bedingungen geschätzt. Bei Reben

werden zusätzlich die Merkmale Dauer der Lese, Mostausbeute, Mostgewicht, Säuregehalt, Güte des Mostes und Erlöse für Mostverkäufe erhoben, bei Obst die Ernteverwendung geschätzt. Die Schätzungen werden von Ernteberichterstattern vorgenommen, sie werden bei diesen erhoben.

(2) Zur Ergänzung der Schätzungen von Ernteerträgen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 können in jedem Jahr bei 6 000 landwirtschaftlichen Betrieben nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3 oder bei Obst für höchstens 0,5 vom Hundert der Anbauflächen die Erträge repräsentativ festgestellt werden. Dabei dürfen jährlich nicht mehr als drei Arten von Gemüse, Obst oder landwirtschaftlichen Feldfrüchten, mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln, insgesamt jedoch nicht mehr als vier dieser Arten, sowie Weinmost einbezogen werden.

§ 47

**Besondere Ernteermittlung**

(1) Die Besondere Ernteermittlung wird repräsentativ in jedem Jahr, außer in den Ländern Berlin, Bremen und Hamburg, auf 6 000 Feldern landwirtschaftlicher Betriebe nach § 48 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3 durchgeführt. Der Berichtszeitraum ist das laufende Kalenderjahr.

(2) Ermittelt werden die Naturalerträge bei Getreide und Kartoffeln. Weitere Erhebungsmerkmale sind die Größe der in die Erhebung einbezogenen Fläche, die Sorte und die Gesamterntemenge. Bei Weizen und Roggen werden zusätzlich Beschaffenheitsmerkmale ermittelt. Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale umfaßt die Untersuchung der Inhaltsstoffe und Verarbeitungseigenschaften sowie der Belastung mit Schadstoffen einschließlich der radioaktiven Substanzen.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten erläßt mit Zustimmung des Bundesrates eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, in der die Grundsätze für die Durchführung der Besonderen Ernteermittlung festgelegt werden.

(4) Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale ist Aufgabe des Bundes. Zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Bundes nach Satz 1 ist die Bundesforschungsanstalt für Getreide- und Kartoffelverarbeitung.

DRITTER TEIL

## Gemeinsame Vorschriften

§ 48

**Erhebungseinheiten**

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens einem Hektar oder mit natürlichen Erzeugungseinheiten, die mindestens dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen,
2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens einem Hektar.

(2) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind Betriebe nach Absatz 1 Nr. 1. Betriebe, die sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als auch des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen, sind landwirtschaftliche Betriebe, wenn ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche mindestens zehn vom Hundert ihrer Waldfläche entspricht.

(3) Dem durchschnittlichen Wert einer jährlichen Markterzeugung von einem Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche entsprechen:

1. jeweils acht Rinder oder Schweine oder
2. fünfzig Schafe oder
3. jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner oder
4. jeweils dreißig Ar Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder
5. zehn Ar Blumen- und Zierpflanzenanbau im Freiland oder
6. jeweils ein Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen oder
7. ein Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen für Erwerbszwecke.

(4) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Werte nach Absatz 3 und nach § 41 neu festzulegen.

(5) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren. Die Anzahl der Erhebungseinheiten darf in den Fällen des § 7 Nr. 3, § 19 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, § 22 Abs. 1, § 27 Abs. 2 Nr. 2 und 3, § 28 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie § 33 Abs. 3 um bis zu 10 000 Erhebungseinheiten, in den Fällen des § 10 Abs. 1 Nr. 2, § 46 Abs. 2 sowie § 47 Abs. 1 um bis zu 2 000 Erhebungseinheiten überschritten werden, soweit dies zur Gewinnung einer zuverlässigen statistischen Grundlage erforderlich ist.

(6) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzahl der Erhebungseinheiten in den in Absatz 5 genannten Fällen zu verringern, soweit aufgrund veränderter

Verhältnisse oder Erkenntnisse eine geringere Anzahl von Erhebungseinheiten für die Gewinnung zuverlässiger statistischer Ergebnisse ausreicht.

§ 49

**Hilfsmerkmale**

(1) Hilfsmerkmale sind:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, Anschrift sowie Telefonnummer der zu Befragenden nach § 50 Abs. 2, 3 und 5 Nr. 1,
2. die Vor- und Familiennamen oder Firma sowie Anschrift der Inhaber der Betriebe nach § 48 Abs. 1, soweit sie nicht schon unter Nummer 1 fallen,
3. die Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des bisherigen Bewirtschafters von erhaltenen Flächen sowie des neuen Bewirtschafters von abgegebenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des jeweiligen Eigentümers,
4. die Belegenheit der abgegebenen und erhaltenen Flächen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1, der Baumobstflächen nach § 15 und der Felder nach § 47 Abs. 1,
5. der Name und die Ortsangabe der befischten Gewässer nach § 42 Abs. 2 und die Belegenheit der fischwirtschaftlich genutzten Anlagen nach § 42 Abs. 3.

(2) Unterste regionale Gliederungseinheit, der die Erhebungsmerkmale zugeordnet werden dürfen, ist der Gemeindeteil.

§ 50

**Auskunftspflicht**

(1) Für alle Statistiken nach diesem Gesetz besteht Auskunftspflicht, soweit in Absatz 5 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Auskunftspflichtig sind:

1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe nach § 6 Nr. 1 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 1 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 Nr. 1 für die Baumschulerhebung, nach § 15 Nr. 1 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 für die Viehzählung, nach § 21 für die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft, nach § 25 für die Agrarberichterstattung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 für die Weinbauerhebung, nach § 38 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung und nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Ernteermittlung,
2. die nach Landesrecht für die Führung des Liegenschaftskatasters und entsprechender anderer erforderlicher amtlicher Unterlagen zuständigen Stellen für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 1 sowie für die Flächenerhebung nach § 5 Nr. 2 die Gemeinden, für die gemeindefreien Gebiete die nach Landesrecht zuständigen Verwaltungsbehörden,
3. die Bewirtschafter der Flächen nach § 6 Nr. 2 und 3 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 Nr. 2 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 Nr. 2 für die Baumschulerhebung und nach § 15 Nr. 2 für die Obstanbauerhebung,
4. die Viehhalter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 oder die mit der Viehhaltung befaßten Personen für die Viehzählung.

(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 5, § 30 Abs. 2 Nr. 4 und § 34 Abs. 1 Nr. 7 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.

(4) Jeder zu Befragende erhält einen gesonderten Erhebungsvordruck mit den von ihm zu beantwortenden Fragen.

(5) Die Angaben

1. zur Ernteberichterstattung (§ 46),
2. zu dem Hilfsmerkmal Telefonnummer des zu Befragenden (§ 49 Nr. 1)

sind freiwillig.

(6) Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Erhebungen haben die Auskunftspflichtigen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 auf Verlangen der Erhebungsstellen Vor- und Familiennamen der nach Absatz 3 auskunftspflichtigen Personen mitzuteilen.

§ 51

**Erhebungsstellen, Erhebungsbeauftragte**

(1) Zur Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsstellen eingerichtet werden. Die Bestimmung der Erhebungsstellen obliegt den Ländern. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die erforderlichen Regelungen zur Bestimmung der Erhebungsstellen, zur Sicherung des Statistikgeheimnisses durch Organisation und Verfahren sowie zur Verwendung der erhobenen Angaben ausschließlich für die in diesem Gesetz bestimmten Zwecke zu treffen.

(2) Bei der Durchführung der Erhebungen nach § 1 können Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden.

(3) Im Rahmen der Besonderen Ernteermittlung (§ 47) ist den Erhebungsbeauftragten die Entnahme der erforderlichen Ernteproben während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu gestatten.

§ 52

**Fortschreibeverfahren**

Die Bodennutzungshaupterhebung (§ 2 Nr. 2) und die Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) können ganz oder

teilweise im Fortschreibeverfahren durchgeführt werden. Wird dieses Verfahren durchgeführt, ist es bei allen Auskunftspflichtigen eines Bundeslandes anzuwenden. Dabei werden dem Auskunftspflichtigen die von ihm bei vorangegangenen Erhebungen angegebenen, bei den statistischen Ämtern der Länder gespeicherten Angaben zur Fortschreibung vorgelegt.

§ 53

**Betriebsregister**

(1) Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Dieses Betriebsregister kann zur Feststellung und zum Nachweis der Erhebungseinheiten, zur Ziehung von Stichproben für die repräsentativen Erhebungen, zur Aufstellung von Rotationsplänen, zur Begrenzung der Belastung zu Befragender, zum Versand der Erhebungsunterlagen, zur Eingangskontrolle und zu Rückfragen bei den Befragten, zur Durchführung von Erhebungen im Fortschreibeverfahren, zur Überprüfung der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit, zu Hochrechnungen bei Stichproben verwendet werden.

Für agrarstatistische Zuordnungen und Zusammenführungen sowie zu sonstigen agrarstatistischen Auswertungen dürfen die Erhebungsmerkmale der Bodennutzungserhebung (§ 8 Abs. 1, § 11 Abs. 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 1), der Viehzählung (§ 20), der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1), der Agrarberichterstattung (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2) sowie der Landwirtschaftszählung (§ 34 Abs. 1, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 43 Abs. 1) verwendet werden; dabei ist eine Verwendung personenbezogener Angaben anderer Personen als des Betriebsinhabers unzulässig.

(2) In das Betriebsregister dürfen folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden:

1. die Vor- und Familiennamen, Firma, Instituts- oder Behördenname, die Anschrift und Telefonnummer der Inhaber oder Leiter der Betriebe nach §§ 35, 38, 41 und 48 Abs. 1 sowie der Auskunftspflichtigen nach § 50 Abs. 2 Nr. 3 und 4,
2. der Betriebssitz und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen,
3. die Art des Betriebes,
4. die Rechtsstellung des Betriebsinhabers,
5. die Art der Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft,
6. die landwirtschaftlich genutzte Fläche,
7. die Waldfläche,
8. die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
9. das Datum der Aufnahme in das Betriebsregister.

(3) Für die in Absatz 1 genannten Zwecke wird für jede Erhebungseinheit eine Kennummer gebildet, die keine über die Merkmale des Absatzes 2 Nr. 2 bis 9 hinausgehenden Angaben enthalten darf.

(4) Die Merkmale nach Absatz 2 sowie die Kennummer nach Absatz 3 sind zu löschen, soweit sie für die in Absatz 1 genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Bei denjenigen Betrieben oder Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft, die über einen Zeitraum von fünf Jahren, bei der Obstanbauerhebung (§ 2 Nr. 5) über einen Zeitraum von sechs Jahren, bei der Weinbau-, Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 31 Nr. 2 bis 4) über einen Zeitraum von elf Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, sind sie spätestens nach Ablauf dieser Zeiträume zu löschen. Eine Löschung der Kennummer auf dem Datensatz erfolgt nicht.

§ 54

**Übermittlung, Verwendung und Veröffentlichung von Einzelangaben**

(1) Die Übermittlung von Einzelangaben an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden ist im Rahmen des § 16 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes zugelassen.

(2) Die statistischen Landesämter und das Statistische Bundesamt dürfen zur Stichprobenauswahl für die Verdiensterhebung in der Landwirtschaft die Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der Inhaber der Betriebe, die ständig Arbeitskräfte beschäftigen, die keine Familienangehörigen sind, sowie Angaben zur Stellung im Beruf, zur ausgeübten Tätigkeit, zur Art der Entlohnung und zur Berufsausbildung dieser Beschäftigten verwenden. Die hierzu erforderlichen Maßnahmen sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt durchzuführen; dabei verwendete Hilfsmerkmale sind unmittelbar danach zu löschen.

(3) Die Veröffentlichung der Ergebnisse der Flächenerhebung (§ 2 Nr. 1) für jede Gemeinde ist zugelassen.

VIERTER TEIL

## Schlußvorschriften

§ 55

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 56

**Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 1989 in Kraft. Gleichzeitig treten die folgenden Gesetze außer Kraft:

1. das Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1978 (BGBl. I S. 1509), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
2. das Viehzählungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
3. das Gesetz über eine Statistik der Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 820), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2555),
4. das Agrarberichterstattungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1980 (BGBl. I S. 822).

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333